

# **Der Landkreis Vorpommern-Rügen**

und

## **die Gemeinde X**

schließen folgende

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

über die

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch den FD Rechnungsprüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen  
gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V)

#### **§ 1**

##### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

1. Der FD Rechnungsprüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen übernimmt auf Wunsch der Gemeinde X die anfallenden Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Städtebauförderung. Dies ist insbesondere die nach Beendigung einer Investitionsmaßnahme durchzuführende Testierung über die zweckentsprechende Mittelverwendung.
2. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist der FD Rechnungsprüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen unmittelbar der Gemeindevertretung unterstellt und ihr unmittelbar verantwortlich.

#### **§ 2**

##### **Personal, Arbeitsplätze**

1. Die Fachdienstleiterin Rechnungsprüfung des Kreises Vorpommern-Rügen entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 eingesetzt werden.
2. Die Prüferinnen nehmen die Aufgabe nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
3. Die Gemeinde X stellt dem Landkreis Vorpommern-Rügen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

#### **§ 3**

##### **Verschwiegenheit**

Die Leiterin des FD Rechnungsprüfung und die Prüferinnen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde X, über sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Landkreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 4**

##### **Kostenerstattung und Abrechnung**

Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt 42,00 € je angefangene Stunde.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen haftet für die ordnungsgemäße Erledigung der nach § 1 übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen (Haftpflichtdeckungsschutz).

**§ 6**

**Dauer der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer der Erledigung des Prüfauftrages.

**§ 7**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**§ 8**

**Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stralsund, den

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen

Ralf Drescher  
Landrat

Lothar Großklaus  
1. Stellv. des Landrates und  
Beigeordneter

Gemeinde X, den

Für die Gemeinde X

Bürgermeister

Stellvertreter oder  
Vertretungsberechtigter